

## Bedingungen des Schulbesuchs

im

### Domgymnasium.

Allen denen, welche eigene oder pflegbefohlene Söhne der Anstalt anvertrauen, zur Beachtung übergeben.

#### 1.

Die Aufnahme der Schüler auf das Domgymnasium geschieht jährlich zwei Mal, zu Ostern und zu Michaelis. Die Anmeldung dazu muß für den Ostertermin in den Monaten Januar und Februar, für den Michaelistermin im Monat August bei dem Director mündlich oder schriftlich, durch die Eltern des Aufzunehmenden, oder durch deren Stellvertreter, geschehen, und zwar unter Beifügung des Tauf- und Impfscheines und eines genauen Zeugnisses über die Fähigkeiten, Vorkenntnisse und die sittliche Aufführung des Angemeldeten, welches letztere entweder von dem Vorstande der Anstalt, aus welcher der Aufzunehmende abgegangen ist, oder von dessen bisherigem Privatlehrer ausgestellt sein muß. Jene beiden Scheine und dieß Zeugniß werden, nachdem die Konferenz von dem letztern Kenntniß genommen, den Eltern u. zurückgegeben.

Anmerkung. Nur in besondern Fällen und unter dringlichen Umständen kann auch außer dem Oster- und Michaelistermine die Aufnahme ausnahmsweise Statt finden.

Die Aufnahme in eine bestimmte Klasse hängt in der Regel von dem Ergebnis der mit dem Neuaufzunehmenden anzustellenden Prüfung ab.

Ist der neuaufzunehmende Schüler ein Auswärtiger, so muß entweder schon bei seiner Anmeldung oder doch sehr bald nachher die Familie bestimmt genannt werden, in welcher er untergebracht wird; sowie auch jeder Entschluß eines solchen Schülers, die Wohnung zu verändern, nur nach erfolgter Genehmigung des Klassenordinarius erfolgen darf. Denn den Lehrern, wie den Eltern, liegt vorzüglich daran, daß der Auswärtige nicht bloß in einer Wohnung, sondern vor Allem da untergebracht werde, wo er einer anständigen Behandlung und einer redlichen, sorgfältigen, Elternstelle in Wahrheit vertretenden, Aufsicht sich erfreuen könne, von welcher die Lehrer, nöthigen Falles, eine freundliche Mitwirkung bei ihrem Erziehungs- und Bildungsgeschäfte erwarten dürfen.

Sollten die Lehrer irgendetwas in gewisse Erfahrung bringen, daß ein auswärtiger Schüler nicht gut aufgehoben wäre: so werden sie selber es für eine theuere Pflicht erachten, den Eltern sofort Anzeige zu machen, und auf baldigste Abhülfe von deren Seite dringen.

Bei der Aufnahme, wie bei jeder Versetzung in eine höhere Klasse, wendet sich der Schüler an seinen Klassenordinarius, der ihm die nöthigen Schulbücher und Hilfsmittel angeben und über Alles, dessen er bedarf, Rath erteilen wird. An seinen Ordinarius hat sich überhaupt jeder Schüler in allen, seinen Schulbesuch irgend betreffenden, Angelegenheiten immer zuerst und zunächst zu halten, ihn als den nächsten Stellvertreter Derer, die ihn dem Gymnasium anvertrauten, und als seinen vorzüglichen Führer zu betrachten, und kann des väterlichen Rathes und der sorgfamen Theilnahme desselben immer fest versichert sein.

## 2.

Bei der Aufnahme eines Schülers werden zwei Thaler Courant Incriptions- und Aufnahme-Gebühren an die Schulkasse entrichtet.

Das jährliche Schulgeld beträgt, nach den neuesten Bestimmungen des vorgesezten königlichen Ministeriums,

- 1) in den drei untern Klassen — Serta, Ober- und Unter-Quinta — Zwölf Thaler Courant, —
- 2) in den drei mittlern Klassen — Quarta, Unter- und Ober-Tertia — Sechzehn Thaler Courant, —
- 3) in den beiden obern Klassen — Secunda und Prima — Zwanzig Thaler Courant.

Dies Schulgeld wird zur Schulkasse auf jedes Quartal vorausbezahlt; und zwar auf Januar, Februar und März innerhalb der ersten acht Schultage des Januar; auf April, Mai und Juni innerhalb der ersten acht Tage nach dem Anfange der Lectionen des Sommersemesters; auf Juli, August und September innerhalb der ersten acht Schultage des Juli; auf October, November und December innerhalb der ersten acht Tage nach dem Anfange der Lectionen im Wintersemester. Außer dem Schulgelde werden jährlich, ebenfalls zur Schulkasse, Fünf Silbergroschen, zugleich mit dem Schulgelde auf die drei letzten Monate des Jahres, von jedem Schüler für den Kastellan (Schuldiener) entrichtet. Die Zahlungen werden mit einem, von dem Schüler selbst zu haltenden Quittungsbuche, in welches er selbst das Quittungsformular genau und deutlich einzutragen hat, an den Ordinarius der Klasse, in welcher der Schüler sitzt, abgegeben, welcher nach geleisteter Zahlung die Quittung unterzeichnet, und sodann die ganze aus der Klasse eingehende Summe auf ein Mal an die Rendantur der Schulkasse abgibt.

Kein Schüler hat an und für sich einen Anspruch auf Freischule. Nach Prüfung der Umstände aber, wobei jedoch die Würdigkeit eines Schülers hauptsächlich, niemals die, wenn auch nachgewiesene, Bedürftigkeit desselben allein, in Betrachtung kommt, kann das Schulgeld entweder ganz oder halb durch einstimmigen Beschluß der Lehrer-Conferenz, wiewohl

auch nur unter Beachtung des Etats und der allen anderen Rücksichten vorgehenden Bedürfnisse der Schule, erlassen werden. Auch wird das Beneficium der Freischule keinem Schüler gleich bei seinem Eintritte in die Schule, und überhaupt immer nur auf ein halbes Jahr, vom 1. April bis 30. September, oder vom 1. October bis 31. März, niemals auf die ganze Schulzeit verliehen. Jede fernere, erneuerte Bewilligung bleibt von der Dauer der Würdigkeit, wie von der fortdauernden Bedürftigkeit, doch weniger von dieser als von jener, abhängig. Erfahrungen von übler Aufführung, unregelmäßigem Schulbesuche, von Unfleiß und Mangel an Fortschritten, machen der Freischule unnachlässiglich verlustig.

Hat ein Schüler ein volles Vierteljahr wegen Krankheit, erweislich mit ärztlichem Atteste, die Schule nicht besuchen können: so zahlt er das auf dieses Vierteljahr fallende Schulgeld nicht. Ursachen irgend einer andern längern Schulversäumnis können einen Anspruch auf Erlassung des Schulgeldes nicht begründen; es sei denn etwa, daß ein Schüler unter besondern Umständen, worüber sich die Eltern oder Vormünder mit dem Director und dem Ordinarius vorher verständigt haben, eine Reise machen müßte, die länger als drei Monate dauert.

### 3.

Der Abgang eines Schülers muß in der Regel sechs Wochen vorher bei dem Director oder dem Klassenordinarius, von den Eltern oder deren Stellvertretern mit Angabe der ferneren Bestimmung desselben angemeldet werden. Wird der Abgang erst dann angezeigt, wenn ein neuer Termin der Schulgeldszahlung eingetreten ist, so hat die Schulkasse zu ihrer Sicherstellung die Einzahlung des in diesem Termine fälligen Schulgeldes unbedingt zu fordern.

Für ein Abiturienten-Zeugniß der Reife, wie für ein solches der Nichtreife, dafern dieses letztere ausdrücklich verlangt wird, werden, vor Aushändigung desselben, Zwei Thlr. 15 Sgr., für jedes andere Abgangszeugniß, vor Ausfertigung desselben, Ein Thlr., für ein anderes, einem Schüler etwa auszustellendes Zeugniß, 15 Sgr., an die Schulkasse entrichtet. Unentgeltlich werden jedoch die Atteste und Zeugnisse ausgestellt, die Behufs des freiwilligen Militairjahres und der Erlangung eines Stipendiums verlangt werden.

### 4.

Von Tertia aufwärts nimmt jeder Schüler gegen ein Antrittsgeld von Sieben und einem halben Silbergroschen und gegen einen vierteljährlichen Beitrag von Sieben und einem halben Silbergroschen an der Schul-Lesebibliothek Theil; von Quarta abwärts werden nur Diejenigen zur Theilnahme unter vorstehenden Bedingungen zugelassen, welche von ihren Eltern oder von deren Stellvertretern die Bescheinigung beibringen, daß von diesen für sie die Erlaubnis gewünscht wird, und welche überdies uns als fleißig und ordnungsliebend bekannt sind. Die vierteljährlichen Beiträge werden in denselben Terminen, in denen das Schulgeld erlegt wird, an die Lesebibliotheks-Kasse gezahlt, welche unter Aufsicht des Directors der Lehrer verwaltet, welcher die Aufsicht über die Lesebibliothek hat.

## 5.

Die Unterstüzungen aus der Funkschen Stiftung, welche der Stiftungsurkunde gemäÙ, jährlich zwei Mal, nach Ostern und Michaelis, nach Bestimmung des Lehrer-Collegiums und unter Bestätigung des Verwaltungsrathes dieser Stiftung verliehen werden, sind zwar auf keine Klasse beschränkt, aber nothwendig an die Bedingung der Würdigkeit und Bedürftigkeit geknüpft.

Zur Theilnahme an dem Königlichen Schul-Stipendium, welches gegenwärtig an das Dom-Gymnasium nur jedes vierte Jahr zur Verleihung zu kommen pflegt, können der verleihenden Königlichen Behörde nur Schüler aus den drei obern Klassen und zwar lediglich solche von dem Director nach Berathung mit der Lehrer-Conferenz vorgeschlagen werden, welche, nach der Ueberzeugung und dem einstimmigen Urtheile der Lehrer, bei wahrer Bedürftigkeit und unverkennbarem Besuche zum Studiren durch anhaltenden Fleiß, gute und gleichmäßige Fortschritte in allen Lehrgegenständen und eine sittlich gute Aufführung sich dessen besonders würdig machen.

## 6.

Verreisen darf jeder Schüler nur in den gesetzlichen Schulferien. Der Anfang und die Dauer derselben wird stets so zeitig den Schülern bekannt gemacht, daß sie mit ihren Eltern oder Angehörigen die Anstalten zu ihrer Reise verabreden und von ihnen ordnen lassen können. Vor dem Anfange dieser Ferien muß Niemand verreisen. Sollten aber ja einmal besondere Umstände ein etwas früheres Abreisen wirklich nöthig machen: so hat dies der Schüler dem Director und dem Ordinarius durch ein Schreiben der Eltern oder deren Stellvertreter nachzuweisen. Eben dasselbe gilt von solchen, kleinen oder größern Reisen, die, durch Familienverhältnisse oder Gesundheitsumstände veranlaßt, während der Schulzeit unternommen werden sollen: wiewohl dringend zu wünschen ist, daß dergleichen Reisen, und namentlich solche, zu denen wiederkehrende Familienfeste Veranlassung geben möchten, wo möglich gar nicht vorkommen, weil sie den Schüler in seinen Fortschritten jedenfalls nur aufhalten, sogar bedeutende Rückschritte zur Folge haben können. Auch zu jeder andern Schulversäumnis — wenn auch nur einer einzelnen Stunde — muß, wenn es geschehen kann, vorher die Erlaubnis des Lehrers eingeholt, namentlich bei plötzlichen Erkrankungen dem Lehrer sogleich Anzeige gemacht werden: wo nicht, muß wenigstens nachher eine schriftliche Entschuldigung des Versäumens von den Eltern oder deren Stellvertretern beigebracht werden.

Bei dem Wiederanfange der Lectionen nach den Ferien muß jeder Schüler sich wieder zur Schule eingefunden haben. Sollte er aber von unausweichlichen Umständen hieran gehindert werden: so hat er dafür zu sorgen, daß der Ordinarius davon in Zeiten Nachricht erhalte.

## 7.

Die Lehrzimmer, als die Stätten des Unterrichtes, müssen von Jedem reinlich gehalten und die darin befindlichen Mobilien, Katheder, Wandtafeln, Tische, Bänke, Stühle, Schränke und was sonst dahin gehört, ferner die Thüren, Schösser, Wände, Fenster und deren Vorhänge, sorgsam geschont, die für die Klassen gehörigen Lehrmittel, Charten, Kupfer, Vorlegeblätter zu den Uebungen

in der Calligraphie und im Zeichnen, so wie die Bücher der Lesebibliothek, sauber erhalten werden. Wer von allen diesen Dingen, oder von dem, was sonst noch Eigenthum der Schule ist, Etwas beschädigt, unbrauchbar macht oder verloren gehen läßt, ist gehalten, für den durch ihn verursachten oder veranlaßten Schaden angemessenen Ersatz zu leisten.

So wie es überhaupt nothwendig ist, daß jeder Schüler überall, wo er sich öffentlich zeigt, den Anstand und die guten Sitten, welche wahrhaft empfehlen, beobachte, und wie er dies nicht nur sich selbst und seinen Angehörigen, sondern auch dem guten Rufe der Schule unbedingt schuldig ist; so müssen wir besonders den Schülern der untern Klassen ein durchaus schickliches und anständiges Verhalten auf dem Schulwege zur unerläßlichen Pflicht machen.

### S.

Jeder Schüler hat die ihm eingehändigte halbjährliche Censur seinen Eltern oder deren Stellvertretern ungesäumt vorzulegen, sie mit deren Unterschrift versehen dem Ordinarius zu der von diesem bestimmten Zeit wiederum vorzuzeigen, und sie nachher zur Beachtung und Befolgung der ihm darin gegebenen Ermunterungen, Anweisungen und Erinnerungen sorgsam aufzubewahren. Ist er in eine neue Klasse versetzt worden, so übergibt er dem Ordinarius dieser Klasse außerdem auch noch eine Abschrift derjenigen Censur, auf welcher die Versetzung vermerkt ist.

Es liegt uns Alles daran, daß die uns anvertrauten Schüler nur durch Belehrungen, ernste Erinnerung, väterliche Zurechtweisung von den Mängeln und Fehlern, welche in ihrem Verhalten irgendwie uns bemerkbar werden, sich ableiten und zum Bessern sich führen lassen, wozu sie auch redlich benugen sollen, was ihnen, sei es vor der einzelnen Klasse oder vor mehreren Klassen oder in den Schulversammlungen, empfohlen, angerathen, vorgehalten, in Erinnerung gebracht oder neu bekannt gemacht wird. Jede aufrichtige Bestrebung für das Bessere wird anerkannt und unterstützt, jeder wahre und sichere Fortschritt im Guten mit vermehrtem Vertrauen erwidert werden.

Würden jedoch diese Mittel ihres Zweckes verfehlen, so müssen nothwendig scharfe und geschärfere Verweise unter vier Augen, vor der Klasse, vor mehr als einer Klasse, vor der Conferenz, oder andere angemessene Ahndungen nach Befinden der Umstände angewendet werden, wie man auch in besondern Fällen unblöblichen und vorschristwidrigen Verhaltens die Eltern oder Angehörigen des erweislich Schuldigen davon zeitig in Kenntniß setzen wird.

- Wenn aber, wider Erwarten, nach mehrfacher Anwendung von jenen Mitteln, nach geschärferten Verwarnungen, nach aller angewendeten Bemühung, einen Schüler zu bessern, doch seine Besserung innerhalb der ihm dazu noch offen gelassenen Frist nicht in zuverlässiger Weise erfolgte; wenn ferner eines Schülers Vergehen von Böswilligkeit unverkennbar zeugte; wenn sein Beispiel einen bösen Einfluß auf Mitschüler äußerte und dem guten Rufe der Schule gefährlich würde; wenn Jemand vorsätzlichen Ungehorsams oder besonnener Widersetzlichkeit gegen Lehrer und bestehende Schulordnung sich schuldig machte: so würde das Kollegium der Lehrer von seiner in-

struktionsmäßigen Befugniß, die Entfernung von der Schule zu beschließen, und bei der vorgesezten Königlichen Provinzial-Schulbehörde auf die Bestätigung dieses Beschlusses anzutragen, Gebrauch machen müssen.

Hiermit ist übrigens der Fall keinesweges zu verwechseln, wenn den Eltern oder den Angehörigen eines Schülers von dem Lehrer-Kollegium nach gewonnener Ueberzeugung, daß derselbe weder nach seinen Fähigkeiten, noch nach seinem Fleiße und seinen Fortschritten, zumal bei verhältnißmäßig vorgerücktem Lebens- und Klassen-Alter, sich zum Studiren eignet, der Rath zeitig und dringend ertheilt wird, ihn, damit er zu einem andern Berufe noch zeitig übergehen könne, von der Schule wegzunehmen.

Wird uns ein Knabe nach zurückgelegtem neunten Lebensjahre mit den nöthigen Vorkenntnissen übergeben, so kann er ohne große Anstrengung durch die drei untern Klassen (Sexta, Unter- und Ober-Quinta) in 2 bis höchstens 3 Jahren, durch die drei mittleren (Quarta, Unter- und Obertertia) in 2½ bis höchstens 3½ Jahren fortschreiten, so daß er nach zurückgelegtem zwölften Jahre Quartaner, im sechzehnten Secundaner ist, und im zwanzigsten die Universität bezieht. Bei guten Anlagen und damit verbundenem Fleiße kann dieser Zeitraum noch um ein Jahr und mehr verkürzt werden. Wer jedoch bedeutend längere Zeit als hier angedeutet worden, zu seinem Fortschreiten durch die einzelnen Klassen bedarf, von dem ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es ihm entweder an Anlagen zu den Gymnastalstudien, oder an Fleiße fehlt; daher für einen solchen die in Zeiten getroffene Wahl eines andern Lebensweges das Heilsamste ist.

Magdeburg, den 10. September 1843.

Im Namen des Lehrerkollegiums:

**D. Junf.**